

Häufig gestellte Fragen (FAQ) sowie
Hinweise für die Beantragung der Förderung nach dem
Programm zur Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten im
ländlichen Raum

1. Kann ich eine Förderung erhalten, auch wenn ich über genügend Eigenkapital verfüge?

Nein. Eine Förderung aus Steuermitteln (Subvention) kann nur erfolgen, wenn ohne diese Subvention die Niederlassung in dem notwendigen Umfang ansonsten nicht realisiert werden könnte.

2. Darf mit der Niederlassung vor dem Eintritt der Bestandskraft der Bewilligung begonnen werden?

Nach Ziffer 4 Anstrich 5 der Richtlinie darf mit der Niederlassung vor dem Eintritt der Bestandskraft der Bewilligung der Förderung (Vertragsschluss zwischen Stiftung und Arzt) grundsätzlich nicht begonnen werden. Als Beginn zählen zum Beispiel bereits die Anmietung/der Kauf von Praxisräumen, der Kauf von Möbeln, sonstige Vertragsabschlüsse oder Dispositionen, die in Bezug auf die Niederlassung rechtsverbindlich getätigt werden.

Ausnahmen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) davon sind möglich. Die Voraussetzungen dafür sind im Einzelfall zu prüfen und durch den Antragsteller zu beantragen. Dabei ist zu beachten, dass

- ein Antrag auf Förderung gestellt wurde,
- zum Zeitpunkt der Antragstellung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn mit der Maßnahme nicht begonnen wurde und
- bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Entscheidung über den vorzeitigen Maßnahmenbeginn auch nicht begonnen wird.

Der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist schriftlich an die Stiftung zu richten. In dem Antrag ist zu begründen, weshalb der vorzeitige Maßnahmenbeginn unabdingbar für die geplante Niederlassung ist. Die Entscheidung darüber trifft ausschließlich das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Die Entscheidung über den Antrag auf einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründet keinen Anspruch auf Förderung.

3. In welcher Höhe erfolgt eine Förderung?

Neugründung oder Übernahme einer Praxis – Hausärzte und Fachärzte mit Ausnahme der konservativ tätigen Augenärzte

Die Höhe der Zuwendung beträgt für die Neugründung bzw. Übernahme einer Praxis

- in einer Thüringer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl unter 15.000

bis zu 15.000 Euro für Investitionskosten

bis zu 5.000 Euro zusätzlich für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit

- in einer Thüringer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl von 15.000 bis unter 25.000

bis zu 10.000 Euro für Investitionskosten

bis zu 5.000 Euro zusätzlich für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit

je vollem Vertragsarztsitz.

Für einen Vertragsarztsitz mit einem hälftigen Versorgungsauftrag erfolgt die Förderung für Investitionskosten anteilig und ggf. zuzüglich eines Zuschusses in Höhe von bis zu 5.000 Euro für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit.

Neugründung oder Übernahme einer Praxis – Facharztgruppe der Augenärzte

Für konservativ tätig werdende Augenärztinnen und Augenärzte beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 15.000 Euro für Investitionskosten und bis zu 5.000 Euro für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit bei Neugründung oder Übernahme einer Praxis in einer Thüringer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl von unter 25.000.

Neugründung oder Übernahme einer Zweig- bzw. Filialpraxis

Bei Neugründung oder Übernahme einer Zweig- bzw. Filialpraxis durch eine niedergelassene Ärztin bzw. einen niedergelassenen Arzt oder durch ein Medizinisches Versorgungszentrum in einer Thüringer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl von unter 10.000 beträgt die Zuwendung bis zu 10.000 Euro für Investitionskosten und bis zu 5.000 Euro für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit.

4. Wieviel wird bei einem halben Vertragsarztsitz gefördert?

Ein halber Vertragsarztsitz wird mit maximal der Hälfte der Fördersumme nach Ziffer 5.3 der Richtlinie gefördert.

Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit werden immer mit bis zu 5.000 Euro gefördert.

5. Welche Ausgaben sind förderfähig?

Förderfähig sind Investitionskosten, zum Beispiel für die Renovierung bzw. den Umbau der Praxisräume, den Kauf von medizinischen Gerätschaften, Büro- und Geschäftsausstattung, sowie Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit (z.B. Rampen, Sanitäranlagen, Leiteinrichtungen).

Von der Förderung ausgeschlossen sind die Anschaffung von Kraftfahrzeugen jeglicher Art und die immateriellen Vermögensposten (sog. Goodwill-Kosten).

6. Auf welche Statistikdaten bzw. Quellen wird bei der Ermittlung der Einwohnerzahl sowie auf den Versorgungsgrad zurückgegriffen?

Bei der Feststellung der Einwohnerzahl werden die jeweils aktuellen Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik genutzt (Statistiken: „Bevölkerung der Gemeinden, erfüllenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften am 30.06. nach Geschlecht in Thüringen“ oder „Bevölkerung der Gemeinden, erfüllenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach Geschlecht in Thüringen“, <http://www.statistik.thueringen.de/startseite.asp>).

Entscheidend sind die Daten zum Zeitpunkt der Antragstellung der Förderung.

7. Was ist mit einem „für die ärztliche Niederlassung gesperrten Planungsbereich“ gemeint?

Gemeint ist die Sperrung von Planungsbereichen durch den dafür zuständigen Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen bei einem Versorgungsgrad von über 110 %.

8. Kann eine Förderung auch erfolgen, wenn ein angestellter Arzt in der Praxis tätig wird?

Grundsätzlich muss der Antragsteller (Praxisinhaber) als natürliche Person selbst die ärztliche Tätigkeit ausüben. Abweichend davon sind die Voraussetzungen für eine Förderung auch erfüllt, wenn in einer Zweig- bzw. Filialpraxis oder durch ein Medizinisches Versorgungszentrum die ärztliche Tätigkeit durch einen angestellten Arzt erbracht wird und die Neugründung oder Übernahme einer Zweig- oder Filialpraxis in einer Thüringer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl von unter 10.000 erfolgt. Die Förderung beträgt dann maximal 10.000 Euro für Investitionskosten und bis zu 5.000 Euro für die Schaffung von Barrierefreiheit.

9. Ist eine Förderung bei Einzelniederlassung und eventueller Zweigpraxis möglich?

Ja. Jedoch ist die mehrfache Förderung der Einzelniederlassung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die nochmalige Förderung bereits geförderter Niederlassungen.

10. Was passiert, wenn der Arzt die Niederlassung keine 60 Monate aufrechterhält?

Nach Ziffer 6 Anstrich 2 der Richtlinie ist die Bewilligung dann zu widerrufen und der gezahlte Förderbetrag anteilig nebst Verzinsung gemäß Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) durch den Arzt zurück zu erstatten. Von einer Rückforderung kann nur dann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Beendigung der Niederlassung bzw. Schließung der Zweigpraxis nicht zu vertreten hat oder ein besonderer Härtefall vorliegt.

Über das Vorliegen eines Härtefalls wird im Einzelfall durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie entschieden.

11. Durch wen erfolgt die Bewilligung der Förderung - durch die Stiftung oder durch den Freistaat Thüringen?

Die Förderung ist bei der Stiftung zu beantragen. Bei dieser sind sämtliche Unterlagen einzureichen. Nach Ziffer 7.2 der Richtlinie erfolgen die Prüfung des Antrages und die Bewilligung der Zuwendung durch die Stiftung. Die Stiftung schließt dazu mit dem Arzt einen Vertrag über die Förderung.

12. Handelt es sich bei der Entscheidung über die Förderung um eine alleinige Entscheidung durch die Stiftung?

Die Stiftung entscheidet über eine Bewilligung der Förderung auf der Grundlage der Richtlinie und der einschlägigen Haushaltsvorschriften des Freistaates Thüringen selbständig. Liegen alle Voraussetzungen vor, zahlt die Stiftung an den Antragsteller die Fördersumme aus.

13. Wie erfolgt das unter Ziffer 7.3 der Richtlinie angegebene Verwendungsnachweisverfahren?

Die Ärztin, der Arzt oder das MVZ müssen gegenüber der Stiftung die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel entsprechend der Vorgaben der Richtlinie und des Vertrages zwischen der Stiftung und der Ärztin, dem Arzt oder dem MVZ durch einen Verwendungsnachweis belegen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigem Nachweis (ohne Belegliste), in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

Die Stiftung prüft, ob die Fördermittel ordnungsgemäß und zweckentsprechend verwendet wurden und weist dies gegenüber dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie nach. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen oder zweckentsprechenden Verwendung der Mittel sowie bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen nach Ziffer 4 der Richtlinie sind die Fördermittel nebst Verzinsung gemäß Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ganz oder teilweise zurück zu fordern.

14. Muss ich meine Förderung beim Finanzamt angeben?

Ja. Die Förderung ist dem Grunde nach steuerpflichtig. Es wird empfohlen, die Steuerpflicht im Einzelfall prüfen zu lassen.

15. Kann ich die Förderung auch erhalten, wenn die Niederlassung auch durch Dritte gefördert wird?

Eine Doppelförderung ist nicht möglich. Soweit die Niederlassung bereits durch Dritte (z.B. Strukturfonds der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen) gefördert wird bzw. gefördert werden soll, ist dies im Förderantrag anzugeben. Je nach Gegenstand der erhaltenen oder geplanten Förderung ist zu prüfen, ob eine Doppelförderung bestehen könnte.